



## **Richtlinie zur Vereinsförderung**

**vom 12.06.2013, zuletzt geändert am 18.10.2017**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Vereine und Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Gemeinde. Die Gemeinde Untermünkheim sieht es als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern.

1.2 Die Gemeinde Untermünkheim gewährt den ortsansässigen Vereinen und Organisationen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Untermünkheim. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.4 Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinie sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

### **2. Bewilligung**

2.1 Gefördert werden nur Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Untermünkheim haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszwecks in der Gemeinde Untermünkheim nicht gegeben sind.

2.2 Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden

- politische Parteien
- die Kirchen
- die Fördervereine

- die Vereine, mit denen separate Vereinbarungen, z. B. über die Nutzung bestimmter kommunaler Räume oder über die Erfüllung bestimmter Aufgaben vorliegt
- die Freiwillige Feuerwehr.

### **3. Allgemeiner Förderungsgrundsatz**

3.1 Die förderfähigen Sport-, Musik-, Gesang- und sonstigen Vereine und Organisationen sind in der Anlage 1 erfasst.

3.2 Über die Aufnahme und Streichung von Vereinen in bzw. aus der Liste entscheidet der Gemeinderat.

3.3 Aufgenommen werden auf Antrag die Vereine und Organisationen:

- die grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner die Mitgliedschaft ermöglichen
- die allen Einwohnern der Gemeinde die Möglichkeit der Freizeitgestaltung bieten und durch ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Belange das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde fördern
- die der Gemeinde in allen für deren Entscheidung wichtigen Dingen lückenlos Auskunft erteilen
- die im öffentlichen Interesse tätig sind.

3.4 Umsatzsteuerbeträge werden nicht gefördert.

### **4. Zuschussvoraussetzungen für den laufenden Vereinsbetrieb**

Die Gemeinde Untermünkheim gewährt den förderfähigen Sport-, Musik-, Gesang- sowie den sonstigen Vereinen und Organisationen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages.

### **5. Grundbetrag für den laufenden Vereinsbetrieb**

Der Grundbetrag für den jeweiligen Verein oder die jeweilige Organisation ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

### **6. Sonderzuschuss**

Selbstständige Turn- und Sportvereine, die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind, ein breitgefächertes Angebot an Sportarten und sportlichen Betätigungsmöglichkeiten anbieten und mit mehreren Mannschaften regelmäßig am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen erhalten zusätzlich pro volle 100 aktive Mitglieder einen Sonderzuschuss in Höhe von 2.850 €.

## **7. Zuschüsse für Investitionen, Baumaßnahmen und Sonstiges**

7.1 Für vereinseigene Bauvorhaben, einschließlich Renovierung, Instandhaltung, Um- und Ausbau sowie für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen und Sonstiges kann die Gemeinde Untermünkheim im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag förderungsfähigen Vereinen und Organisationen Zuschüsse geben. Der Antrag ist mit dem Vordruck nach Anlage 2 zu stellen.

7.2 Voraussetzungen sind, dass:

- die Vereine und Organisationen die eigenen Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen.
- die Geräte nach Bedarf auch zur Benutzung durch die Gemeinde Untermünkheim und den Freizeitsport überlassen werden.
- der Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.
- die Verwendung bis zum Ende des laufenden Jahres nachzuweisen ist.

7.3 Die Auszahlung erfolgt nach dem Nachweis des Verwendungszwecks.

7.4 Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Gemeinderat nach Ablauf der Einreichungsfrist.

7.5 Über die jährlich bereitzustellenden Mittel entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

7.6 Übersteigt die Summe der eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, behält sich der Gemeinderat eine Kürzung der Anträge vor. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Änderungen der Richtlinie obliegen der Entscheidung des Gemeinderates.

8.2 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Änderungen vom 18.10.2017 treten zum 01.01.2018 in Kraft.

8.3 Die Beträge nach Anlage 1 sowie der Sonderzuschuss nach Nr. 6 werden ebenso wie die nach Nr. 6 maßgebliche Mitgliederzahl zunächst bis 31.12.2020 festgeschrieben.

Ausgefertigt:  
Untermünkheim, 12.06.2013

Änderung der Richtlinie ausgefertigt:  
Untermünkheim, 18.10.2017

gez. Maschke  
Bürgermeister

gez. Maschke  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Richtlinie zur Vereinsförderung**

<b><u>Verein</u></b>	<b><u>Förderung</u></b>
Gesangverein Übrigshausen	210 €
Gesangverein Untermünkheim	210 €
Posaunenchor Enslingen	165 €
Posaunenchor Untermünkheim-Übrigshausen	165 €
Landfrauenverein Enslingen	110 €
Landfrauenverein Kochereck	110 €
Landfrauenverein Untermünkheim	110 €
FHG Angelverein Untermünkheim	50 €
Sportschützenclub Kupfer	50 €
Verein für Diakonie und Seelsorge Untermünkheim (Kirchengemeindeverein)	75 €
Verein zur Förderung der Ortsgemeinschaft Neu-Kupfer/Kupfer	85 €
Kleintierzuchtverein Z522 Untermünkheim	50 €
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Schwäbisch Hall-Crailsheim, Bereitschaft Mittleres Kochertal	50 €
Modellflugclub Untermünkheim	50 €
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Untermünkheim - Braunsbach	50 €
TURA Untermünkheim	250 €
Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Untermünkheim	170 €
Oldtimerfreunde Untermünkheim	50 €
Genswosenbolzer Enslingen	50 €
Seniorenverein	250 €
Musikverein Untermünkheim	360 €
Dorfjugend Übrigshausen	50 €
Hochamor Meendichshocker	50 €
Bachbriggleshocker	50 €
Gewerbe- und Handelsverein	50 €
EMU´s	50 €

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Anlage 2 der Richtlinie zur Vereinsförderung

### 3. Antrag auf Förderung für vereinseigene Bauvorhaben, einschließlich Renovierung, Instandhaltung, Um- und Ausbau sowie für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme	
Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Maßnahme (bitte Kostenberechnung, Angebote oder ähnliches beifügen)?	
Wie wird die Maßnahme finanziert? (bitte Finanzierungsplan beifügen)	
Werden für die Maßnahme Eigenleistungen durch den Verein erbracht? Falls ja, in welchem Umfang?	
Wurden/werden Zuschüsse von weiteren Stellen beantragt (bitte Nachweis beifügen)?	
Wird durch die Maßnahme eine Gruppe innerhalb des Vereins besonders gefördert (z.B. Jugendarbeit)?	
Sonstiges	

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **Anlagen:**

- Kostenberechnung
- Angebote
- Finanzierungsplan
- Nachweis über Zuschüsse von weiteren Stellen

**Abgabe des Antrags im Rathaus bis spätestens  
30.11. im Jahr vor der geförderten Maßnahme/Veranstaltung!**